Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bauleistungen und Generalunternehmerverträge | Privatkunden und Geschäftskunden

Vibes GmbH | Marke Vibes Bau Group
Industriering 318, 5742 Kölliken | Geissbüelstrasse 15, 8604 Volketswil
078 340 93 53 | 061 525 79 40 | info@vibes-transporte.ch
www.vibesbaugroup.ch | www.vibes-transporte-zuerich.ch

1 Vertragspartei und Geltungsbereich

Vertragspartnerin ist Vibes GmbH, die unter der Marke Vibes Bau Group auftritt (nachfolgend «Vibes»). Vibes Bau Group ist eine Marke und keine separate Vertragspartnerin. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Privatkunden und Geschäftskunden, sofern sie vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt und als Vertragsbestandteil vereinbart werden.

Erfasst sind die jeweils beauftragten Leistungen als Generalunternehmen, insbesondere Umbau, Renovation, Sanierung, Innenausbau, Küchen, Sanitär, Dach, Platten, Elektro, Bodenbeläge, Maler- und Gipserarbeiten, Rückbau, Abbruch, Räumung, Entsorgung und Baureinigung sowie ausdrücklich vereinbarte Planung, Bauleitung und Koordination. Eigenständige Transport-, Umzugs- und laufende Unterhaltsreinigungsverträge sind nicht Gegenstand dieser Bau-AGB.

2 Vertragsabschluss und Vertragsunterlagen

Eine Anfrage über die Website begründet noch keinen Auftrag. Ein Vertrag entsteht durch Annahme einer verbindlichen Offerte oder durch übereinstimmende Vereinbarung der Parteien. Sofern die Offerte keine andere Frist nennt, ist sie 30 Tage ab Ausstellungsdatum gültig. Eine ausdrücklich unverbindliche Kostenschätzung ist kein Festpreisangebot.

Zwingendes Recht geht vor. Bei Widersprüchen gelten zuerst individuell vereinbarte Bestimmungen, danach der unterzeichnete Werkvertrag beziehungsweise die angenommene Offerte einschliesslich bestätigter Nachträge, danach die projektbezogenen Leistungsbeschriebe und Pläne und anschliessend diese AGB. Die SIA-Norm 118 gilt nur, wenn ihre Anwendung und die massgebliche Ausgabe ausdrücklich vereinbart sind; sie wird nicht allein durch diese AGB einbezogen.

3 Umfang der Leistungen

Massgeblich ist der vereinbarte Leistungsbeschrieb. Nicht ausdrücklich beauftragte Leistungen, insbesondere Statik, Architektur, Fachplanung, behördliche Gebühren, Bewilligungen und Bauversicherungen, sind nicht im Preis enthalten. Vibes weist auf erkennbare notwendige Zusatzleistungen hin. Elektro-, Sanitär- und andere bewilligungs- oder fachpflichtige Arbeiten werden ausschliesslich durch entsprechend qualifizierte und, soweit erforderlich, zugelassene Fachpersonen ausgeführt.

Produktbilder, Visualisierungen und Beispiele auf der Website beschreiben mögliche Leistungen. Sie begründen nur dann eine bestimmte Beschaffenheit, wenn diese vertraglich vereinbart wird. Vereinbarte Muster, Produkte und Qualitätsanforderungen bleiben verbindlich.

4 Fachpartner und Subunternehmen

Vibes darf geeignete selbstständige Fachpartner und Subunternehmen für einzelne oder sämtliche vereinbarten Teilleistungen einsetzen. Vibes bleibt bei einem Generalunternehmervertrag Vertragspartnerin des Kunden und verantwortlich für die vertraglich geschuldete Gesamtleistung. Die Vergabe an Fachpartner bewirkt keinen automatischen Wechsel der Vertragspartnerin.

Vibes regelt die fachgerechte Ausführung, Mängelbehebung, Verantwortlichkeit für verursachte Schäden und Versicherungsanforderungen in separaten Verträgen mit den Fachpartnern. Ein Rückgriff von Vibes auf einen Fachpartner betrifft das interne Vertragsverhältnis und beschränkt die gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüche des Kunden gegen Vibes nicht.

Nur wenn vor Auftragserteilung ausdrücklich eine reine Vermittlung oder Koordination vereinbart wird und der Kunde selbst einen separaten Vertrag mit einem namentlich bezeichneten Fachpartner schliesst, schuldet dieser Fachpartner seine Leistung direkt gegenüber dem Kunden. Vibes haftet in diesem Fall für die eigene vereinbarte Vermittlungs- oder Koordinationsleistung. Bereits bestehende Generalunternehmerpflichten werden dadurch nicht nachträglich aufgehoben.

5 Mitwirkung und Angaben des Kunden

Der Kunde stellt rechtzeitig zutreffende Angaben, vorhandene Pläne sowie Informationen über Leitungen, Bausubstanz, Feuchtigkeit, Altlasten und bekannte Schadstoffe zur Verfügung. Er ermöglicht vereinbarte Zugänge, geeignete Arbeitsflächen und, soweit vereinbart, Strom und Wasser. Er informiert über Hausordnungen und zeitliche Einschränkungen und sorgt für die erforderliche Zustimmung der Eigentümerschaft beziehungsweise Verwaltung.

Die Zuständigkeit für Bewilligungen wird im Projektvertrag festgelegt. Fehlt eine besondere Regelung, beschafft der Kunde die erforderlichen Bewilligungen; Vibes informiert über ihr bekannte Erfordernisse und beginnt bewilligungspflichtige Arbeiten erst nach Vorliegen der erforderlichen Freigaben. Eigene Prüfungs-, Warn- und Sorgfaltspflichten von Vibes und ihren Fachpartnern bleiben bestehen.

6 Bausubstanz und Schutzmassnahmen

Bei unerwarteten Leitungen, statischen Risiken, Asbestverdacht oder anderen Gefahren werden die betroffenen Arbeiten gesichert und soweit nötig unterbrochen. Die Parteien vereinbaren Untersuchungen und das weitere Vorgehen. Schadstoffsanierungen und Eingriffe in tragende Bauteile erfolgen nur nach fachlicher Abklärung und erforderlicher Freigabe.

Der Kunde entfernt oder schützt bewegliche Wertgegenstände im Arbeitsbereich nach vorgängiger Abstimmung. Vibes trifft die zur eigenen Leistung gehörenden Schutzmassnahmen. Schäden aus nicht erkennbaren Vorzuständen oder Eingriffen Dritter werden nach Ursache und Verantwortlichkeit beurteilt; eine pauschale Überwälzung auf den Kunden findet nicht statt.

7 Preise und Abrechnung

Preise werden in Schweizer Franken (CHF) angegeben. Gegenüber Privatkunden wird der tatsächlich zu zahlende Gesamtpreis einschliesslich gesetzlicher Mehrwertsteuer und unvermeidbarer Zuschläge ausgewiesen. Bei Geschäftskunden kann die Mehrwertsteuer separat ausgewiesen werden. Die Offerte bezeichnet den Umfang sowie enthaltene und zusätzlich zu vergütende Leistungen.

Ein vereinbarter Pauschal- oder Festpreis gilt für den definierten Umfang. Bei Einheitspreisen wird nach den vereinbarten Ausmassregeln und tatsächlichen Mengen abgerechnet. Regiearbeiten werden nach nachgewiesenem Aufwand zu den vorab vereinbarten Ansätzen verrechnet. Vibes stellt Arbeitsrapporte sowie Material- und Fremdkosten nachvollziehbar dar. Das blosse Schweigen des Kunden gilt nicht als Anerkennung eines Rapports oder einer Rechnung.

Kostenschätzungen beruhen auf den bekannten Grundlagen. Zeichnet sich eine wesentliche Überschreitung ab, informiert Vibes den Kunden frühzeitig und klärt das weitere Vorgehen. Gesetzliche Rechte bei unverhältnismässiger Überschreitung eines ungefähren Kostenansatzes bleiben bestehen. Preisänderungen nach Vertragsschluss erfolgen nur aufgrund einer vereinbarten Anpassungsregel, eines bestätigten Nachtrags oder einer gesetzlichen Grundlage.

8 Änderungen und Zusatzarbeiten

Änderungen des Leistungsumfangs, Produkte, Zusatzarbeiten und ihre Auswirkungen auf Preis und Termine werden vor Ausführung in Textform bestätigt, beispielsweise per E-Mail. Auftraggeber ist der Kunde oder eine von ihm bevollmächtigte Person. Eine von Vibes eingesetzte Fachperson darf ohne entsprechende Vollmacht keine Änderung des Hauptvertrags vereinbaren.

Ohne vorgängige Freigabe führt Vibes nur unaufschiebbare, verhältnismässige Massnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Schäden aus, wenn eine rechtzeitige Rücksprache nicht möglich ist. Der Kunde wird unverzüglich informiert; Aufwand und Anlass werden dokumentiert. Die Vergütung richtet sich nach Vertrag und Gesetz.

9 Zahlungsbedingungen

Akontozahlungen und Etappenrechnungen richten sich nach dem vereinbarten Zahlungsplan und werden auf die Schlussrechnung angerechnet. Ohne besondere Vereinbarung ist die Schlussrechnung innert 30 Tagen ab Zugang zahlbar. Vibes weist die abgerechneten Leistungen nachvollziehbar aus.

Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und ein Verzugszins von 5 Prozent pro Jahr, soweit kein anderer zulässiger Satz vereinbart ist. Nach Mahnung und angemessener Nachfrist darf Vibes Leistungen im gesetzlich zulässigen Umfang aussetzen; notwendige Sicherungsmassnahmen werden getroffen. Berechtigte Zurückbehaltungs-, Verrechnungs- und Mängelrechte bleiben bestehen. Es gelten keine pauschalen Inkasso- oder Mahngebühren allein aufgrund dieser AGB.

10 Termine und Behinderungen

Verbindliche Ausführungs- und Fertigstellungstermine werden ausdrücklich vereinbart. Terminangaben ohne entsprechende Zusage sind Planungsangaben. Vibes informiert über erkennbare Verzögerungen und trifft zumutbare Massnahmen zur Begrenzung ihrer Folgen.

Bestellungsänderungen, fehlende Freigaben, vom Kunden verursachte Behinderungen sowie nicht von Vibes zu vertretende aussergewöhnliche Ereignisse können eine angemessene Terminverschiebung begründen. Ursache, Dauer und Auswirkungen werden dokumentiert. Gewöhnliche organisatorische Risiken und die Beauftragung von Subunternehmen führen nicht automatisch zu einem Haftungsausschluss. Ansprüche bei einem von Vibes zu vertretenden Verzug richten sich nach Vertrag und Gesetz.

11 Ablieferung und Abnahme

Nach Fertigstellung bietet Vibes die Ablieferung beziehungsweise gemeinsame Abnahme an. Festgestellte Mängel, noch offene Arbeiten, Dokumentationen und Fristen werden möglichst in einem Protokoll festgehalten. Sicherheitsrelevante Unterlagen, Bedienungsanleitungen und erforderliche Prüfberichte werden im vereinbarten Umfang übergeben.

Die Unterzeichnung eines Protokolls, Zahlung oder Nutzung des Werks bedeutet keinen pauschalen Verzicht auf verdeckte Mängel oder zwingende Rechte. Die gesetzlichen Folgen einer Prüfung, Genehmigung oder unterlassenen Rüge bleiben vorbehalten. Eine abweichende Abnahmeordnung nach SIA 118 gilt nur bei wirksamer ausdrücklicher Vereinbarung und unter Beachtung zwingenden Rechts.

12 Mängel und Gewährleistung

Vibes schuldet die vereinbarte Beschaffenheit und eine fachgerechte Ausführung nach den anwendbaren anerkannten Regeln der Technik. Mängel sind Vibes mit einer möglichst konkreten Beschreibung und, soweit sinnvoll, Bildern zu melden. Eine Meldung per E-Mail an info@vibes-transporte.ch ist möglich. Die folgenden gesetzlichen Fristen werden durch diese AGB nicht verkürzt.

Für vom seit 1. Januar 2026 geltenden Baumängelrecht erfasste Werke beträgt die Rügefrist für offene Mängel 60 Tage ab Ablieferung und für verdeckte Mängel 60 Tage ab Entdeckung. Für andere Werke gelten die jeweils anwendbaren gesetzlichen Prüfungs- und Rügepflichten. Ein ausdrücklich vereinbartes günstigeres Rügerecht bleibt bestehen.

Die Verjährung der Mängelansprüche richtet sich nach Art. 371 OR, insbesondere grundsätzlich fünf Jahre ab Abnahme bei unbeweglichen Werken und zwei Jahre bei anderen Werken. Die gesetzlichen Sonderregeln für bestimmungsgemäss integrierte bewegliche Werke, arglistig verschwiegene Mängel sowie Hemmung und Unterbrechung bleiben vorbehalten. Die Mängelrüge allein unterbricht die Verjährung nicht.

Das gesetzlich unabdingbare Recht auf unentgeltliche Nachbesserung wird nicht ausgeschlossen. Vibes erhält Zugang zur Prüfung und Gelegenheit zur Behebung innerhalb angemessener Frist. Weitere gesetzliche Mängelrechte bleiben bestehen. Eine Abtretung von Ansprüchen gegen Fachpartner ergänzt die Ansprüche gegen Vibes und ersetzt sie nicht.

13 Haftung und Schadenmeldungen

Vibes haftet für eigenes Verschulden und für eingesetzte Hilfspersonen nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung für rechtswidrige Absicht, grobe Fahrlässigkeit, Tod oder Körperverletzung sowie sonstige zwingende Haftung wird nicht ausgeschlossen oder beschränkt. Die werkvertragliche Gewährleistung nach Ziffer 12 bleibt unberührt.

Ausschliesslich gegenüber Geschäftskunden wird bei leichter Fahrlässigkeit die Haftung für mittelbare Vermögensschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, Produktionsausfall und reine Nutzungsausfallschäden, soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Direkte Sachschäden und Nachbesserungskosten werden dadurch nicht ausgeschlossen. Gegenüber Privatkunden gilt dieser Ausschluss nicht. Weitergehende Haftungsbegrenzungen bestehen nur aufgrund einer zulässigen individuell vereinbarten Regelung.

Schäden sollen unverzüglich nach Kenntnis gemeldet und dokumentiert werden. Diese organisatorische Bitte verkürzt keine gesetzlichen Fristen. Die Parteien sichern Beweise und begrenzen vermeidbare Folgeschäden. Vibes koordiniert bei Schäden durch Fachpartner deren Einbindung und gegebenenfalls die Schadenmeldung beim Versicherer. Versicherungsleistungen ersetzen oder begrenzen die Haftung nicht automatisch.

Für Abnutzung, fehlende Wartung, vertragswidrige Nutzung, kundenseitig bereitgestellte ungeeignete Materialien oder Eingriffe Dritter besteht keine Verantwortlichkeit von Vibes, soweit diese Umstände den Schaden oder Mangel verursachen und Vibes keine eigenen Prüfungs-, Warn- oder sonstigen Pflichten verletzt hat.

14 Beendigung und Unterbrechung

Bei einem Werkvertrag kann der Kunde vor Vollendung nach Art. 377 OR zurücktreten. Die Vergütung erbrachter Arbeiten und die volle Schadloshaltung von Vibes richten sich nach dieser Bestimmung; ersparte Kosten und anderweitiger Erwerb werden im gesetzlich gebotenen Umfang berücksichtigt. Es wird keine pauschale Stornogebühr festgelegt.

Bei reinen Auftragsleistungen, etwa eigenständiger Beratung oder Bauleitung, gelten die gesetzlichen Beendigungsregeln, insbesondere Art. 404 OR, soweit anwendbar. Kündigungen, Unterbrüche und ihre Folgen werden dokumentiert. Die Parteien regeln Baustellensicherung, Herausgabe bezahlter Unterlagen und Material sowie eine nachvollziehbare Schlussabrechnung. Zwingende Rücktritts- und Kündigungsrechte beider Parteien bleiben bestehen.

15 Unterlagen und Nutzungsrechte

Der Kunde darf von Vibes überlassene und vergütete projektbezogene Pläne und Dokumentationen für das vereinbarte Bauvorhaben nutzen. Weitergehende Urheber- und Nutzungsrechte richten sich nach der individuellen Vereinbarung. Gesetzlich oder vertraglich erforderliche Betriebs-, Sicherheits- und Prüfunterlagen werden dem Kunden zur Verfügung gestellt. Rechte Dritter bleiben vorbehalten.

16 Datenschutz und Projektdokumentation

Vibes bearbeitet Personendaten zur Angebotserstellung, Durchführung, Abrechnung und gesetzlichen Dokumentation unter Beachtung des Schweizer Datenschutzrechts. Fachpartner erhalten nur die für ihren Auftrag erforderlichen Informationen. Weitergehende Angaben zur Datenbearbeitung, den Empfängern und den Rechten betroffener Personen finden sich in der gesonderten Datenschutzerklärung der Website.

Fotos zur technischen Dokumentation und Beweissicherung werden zweckgebunden verwendet. Die Veröffentlichung von Kundenreferenzen, Namen, Adressen, Innenaufnahmen oder anderen zuordenbaren Projektbildern erfolgt nur mit gesonderter Zustimmung oder auf anderer gültiger Rechtsgrundlage. Die Annahme dieser AGB ist keine allgemeine Werbe- oder Fotoeinwilligung.

17 Recht und Gerichtsstand

Es gilt Schweizer Recht. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände und Schutzbestimmungen, insbesondere für Konsumentinnen und Konsumenten, bleiben vorbehalten. Für Geschäftskunden ist, soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist, das zuständige Gericht am im Handelsregister eingetragenen Sitz von Vibes GmbH vereinbart. Gesetzlich ausschliessliche Zuständigkeiten gehen vor.

18 Schlussbestimmungen und Version

Änderungen dieser AGB gelten für künftige Verträge, sobald sie wirksam einbezogen wurden. Für bestehende Verträge gilt die bei Vertragsschluss vereinbarte Fassung, sofern die Parteien keine zulässige Änderung vereinbaren. Die blosse Veröffentlichung einer neuen Fassung auf der Website ändert bestehende Verträge nicht.

Ist eine Bestimmung unwirksam, richten sich ihre Folgen nach dem anwendbaren Recht. Die übrigen Bestimmungen bleiben bestehen, soweit der Vertrag rechtlich aufrechterhalten werden kann. Eine unwirksame Bestimmung wird nicht automatisch durch die für Vibes günstigste zulässige Regelung ersetzt.

Fassung vom 01.01.2026.